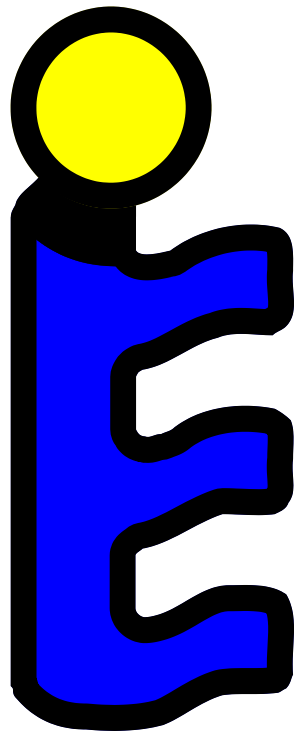


Entwurf 2015-05-21

**CEN KEYMARK-Zertifizierungsprogramm
für
Thermostatische Heizkörperventile**

3. Ausgabe 2014-01-01



Inhalt

Vorwort	3
Einführung	3
1 Anwendungsbereich	4
2 Normative Verweisungen.....	4
3 Benennungen mit Definitionen	4
4 Antragstellung	5
4.1 Produktinformation	5
4.2 Konformitätssicherung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3 Prüfeinrichtung	6
4.4 Häufigkeit der Prüfungen auf Normgerechtigkeit	6
4.5 Aufzeichnungen.....	7
5 Erstprüfung (ITT)	7
5.1 Wahl des Prüflaboratoriums.....	7
5.2 Prüfsérie	7
5.3 Versagen der Prüfmuster.....	8
5.4 Geltungsdauer des Prüfberichtes.....	8
6 Kontrollen durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle.....	8
7 Überwachung	9
7.1 Wiederholungsprüfung (RTT).....	9
7.2 Kontrollprüfung (CT).....	9
7.3 Inspektion.....	10
7.4 Teilnahme der Zertifizierungsstelle an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der Inspektionsstellen	11
8 Kenzeichnung	11
8.1 Kennzeichnung mit der KEYMARK und weiteren Angaben.....	11
8.2 Änderungen an zertifizierten Heizkörperventil-Typen.....	12
8.3 Identifizierung des Lizenznehmers.....	12
9 Besondere Maßnahmen bei Nichtbestehen der Übereinstimmung	12
Anhang A (informativ)	14
Anhang B (normativ)	15
Anhang C (informativ)	16

Vorwort

Unterschiede zwischen der 2. Ausgabe und der 3. Ausgabe des CEN KEYMARK-Zertifizierungsprogramms:

Wesentliche technische und redaktionelle Änderungen:

- Änderungen in den Abschnitten 3.1, 3.2 und 3.3
- neuer Abschnitt 3.13
- Änderungen in Abschnitt 6
- Änderungen in Abschnitt 7.3
- neuer Abschnitt 7.4
- Änderungen in Abschnitt 8.1

Einführung

Dieses Zertifizierungsprogramm für thermostatische Heizkörperventile (TRV) wurde durch eine Gruppe von Fachleuten aus Industrie, Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen erstellt: dem europäischen Zertifizierungsausschuss für Heizkörperventile (SDG).

Dieses Zertifizierungsprogramm wurde auf den "Besonderen Regeln für das CEN-Zertifizierungsprogramm für Thermostatische Heizkörperventile (5. Ausgabe, 8. Juni 2006) ausgearbeitet, die die Grundlage für das CENCER-Zeichen bildeten.

Dieses Zertifizierungsprogramm wurde am 2013-12-19 mit der Resolution 12/2013 vom CEN-Certification Board genehmigt.

Hinweis: Nur die englische Fassung dieses Zertifizierungsprogramms gilt als verbindlich. Für die deutsche Übersetzung kann keine Garantie übernommen werden.

1 Anwendungsbereich

Zusammen mit der CEN/CENELEC Geschäftsordnung – Teil 4 [1] und der CEN-Geschäftsordnung Teil 3 [2] (nachfolgend "Geschäftsordnung" genannt) bildet das vorliegende Zertifizierungsprogramm die Grundlage für die freiwillige KEYMARK-Zertifizierung für thermostatische Heizkörperventile (TRV) nach der Europäischen Norm EN 215.

Das Zertifizierungsprogramm gilt für Produkte im Anwendungsbereich der EN 215.

2 Normative Verweisungen

Zur Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden in Bezug genommenen Dokumente. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 215 „Thermostatische Heizkörperventile – Anforderungen und Prüfungen“

EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2005)“

[1] CEN/CENELEC Geschäftsordnung – Teil 4: Zertifizierung – Das KEYMARK Zertifizierungsprogramm

ftp://ftp.cen.eu/BOSS/Reference_Documents/IR/CEN_CLC/IR4_E.pdf

[2] CEN Geschäftsordnung – Teil 3: Aufgabenbereich des CEN Zertifizierungsrates, Anhang A

<http://www.cen.eu/boss/supporting/reference+documents/ceninternalregulationspart3uk200609.pdf>

[3] CCC3-Website: www.cert-trv.cenorm.be

3 Begriffe und Definitionen

Für das vorliegende Dokument gelten die folgenden Definitionen.

3.1

Antragsteller

Organisation, die einen Antrag auf Zertifizierung stellt mit dem Ziel, ein Lizenznehmer zu werden

3.2

Lizenznehmer

Organisation, die verantwortlich ist für die dauerhafte Konformität seines Produktes mit den Anforderungen, auf denen die Zertifizierung beruht

3.3

Zulieferer

Organisation, die ausgelagerte Arbeiten im Namen des Lizenznehmers durchführt

3.4

Bevollmächtigte Zertifizierungsstelle (CB – Certification Body)

Zertifizierungsstelle, die von CEN bevollmächtigt wird, im Rahmen eines KEYMARK-Zertifizierungsprogramms nach einer bestimmten Europäischen Norm (EN) tätig zu sein.

Für das vorliegende Zertifizierungsprogramm gilt die Europäische Norm EN 215.

3.5

KEYMARK-Zertifizierungsausschuss (SDG – Scheme Development Group)

für dieses KEYMARK-Zertifizierungsprogramm ist es CCC3

3.6

Anerkanntes Prüflaboratorium (RTL – Recognized Testing Laboratory)

Organisation, die entsprechend EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist, Prüfungen für Heizkörperventile gemäß den Anforderungen nach EN 215 durchzuführen und die an den von der Prüfstellen-Arbeitsgruppe unterstützten regelmäßigen Ringversuchen (Round Robin Tests) teilnimmt sowie die KEYMARK-Regeln für Heizkörperventile einhält

3.7

Werkseigene Produktionskontrolle (FPC – Factory Production Control)

ständige interne Überwachung der Produktion durch den Hersteller des Produktes

3.8

Qualitätsmanagementsystem (QMS – Quality Management System)

Managementsystem, durch das eine Organisation hinsichtlich Qualität geleitet und überwacht wird

3.9

Typ

eine Kombination bestehend aus Ventil und Kopf, die jedes Mal dann einen unterschiedlichen Typ darstellt, wenn ein einzelner Kopf mit einer Anzahl von verschiedenen Ventilunterteilen oder ein Ventilunterteil mit einer gewissen Anzahl verschiedener Köpfe kombiniert werden kann

3.10

Erstprüfung (ITT – Initial Type Test)

Prüfung, die in Abschnitt 5 dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben ist

3.11

Wiederholungsprüfung (RTT – Repeat Type Test)

Prüfung, die in Abschnitt 7.1 dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben ist

3.12

Kontrollprüfung (CT – Control Test)

Prüfung, die in Abschnitt 7.2 dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben ist

3.13

Arbeitsgruppe der Inspektionsstellen (IBWG – Inspection Body Working Group)

Gruppe innerhalb der SDG zur Qualifizierung von Zertifizierungsstellen und/oder Inspektoren für Inspektionen.

4 Antragstellung

Der Antrag ist über ein separates Formular zu stellen. Ein Beispiel für ein solches Formular enthält Anhang A.

4.1 Produktinformation

Der Antragsteller muss für jeden Typ eines Heizkörperventiles, für den er die KEYMARK- beantragt, folgende Informationen bereitstellen:

- Beschreibung des Fühlersystems
- Werkstoffangaben für das Ventil
- Schnittzeichnungen zur eindeutigen Identifizierung des Typs und zur zugeordneten Bauartreihe
- Anweisungen für Einbau und Lagerung

3. Ausgabe (D) **2014-01-01**

- Ort für eine gegebenenfalls auf dem Fühler anzubringende Angabe des Herstelldatums (kodiert oder anderweitig)
- die am Kopf vorgesehene Einstellung, die einer Soll-Fühlertemperatur von ca. 20 °C entspricht

Der Antrag muss für jede Baureihe über ein separates vom Antragsteller ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular erfolgen. Die Informationen müssen die Anforderungen der EN 215 erfüllen.

4.2 Sicherstellung der Konformität

Der Antragsteller muss folgende Informationen bzgl. seiner Verfahren zur Sicherstellung der Konformität mit den Normen bereitstellen:

- a) Name des Verantwortlichen für das QMS beim Antragsteller
- b) Beschreibung der werkseigenen Produktionskontrolle in Bezug auf die folgenden maßgeblichen Eigenschaften der Heizkörperventile, für die die KEYMARK beantragt wird:
 - Temperatureinstellung und Justierung
 - Nenndurchfluss (siehe EN 215, Abschnitt 3.4.2)
 - Hysterese (siehe EN 215, Abschnitt 3.4.4)
 - Dichtheit des Ventils und der Spindeldichtung
- c) Beschreibung Wareneingangskontrolle für die o. g. maßgeblichen Eigenschaften
- d) Verfahrensbeschreibungen zur Erkennung und Aussortierung nicht-konformer Produkte
- e) Verfahrensbeschreibungen zur Durchführung von Änderungen an Heizkörperventilen für die die Zertifizierung beantragt wird sowie der Kontrolle der damit verbundenen Änderungen in der internen Dokumentation
- f) Verfahrensbeschreibung und Plan zur Kalibrierung der verwendeten Prüfmittel

4.3 Prüfeinrichtung

Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Heizkörperventile, für die er die Zertifizierung beantragt, nach den Anforderungen der EN 215, Abschnitt 4.2 hinsichtlich der maßgeblichen Eigenschaften zu prüfen. Stimmt seine Prüfeinrichtung nicht vollständig überein wie in EN 215 beschrieben, so muss sie gleichwertige Ergebnisse erbringen können.

Aufzeichnungen über die Kalibrierung geprüfter Heizkörperventile sind aufzubewahren.

Der Antragsteller muss eine Beschreibung seiner Prüfeinrichtung vorlegen und im Fall von Abweichungen zur Norm für diese bestätigen, dass seine Einrichtung trotzdem gleichwertig zur EN 215 ist.

4.4 Häufigkeit der Konformitätsprüfungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine Fertigung von Heizkörperventilen, für die er die KEYMARK beantragt, wie folgt zu prüfen:

- a) Jedes Heizkörperventil ist auf die Genauigkeit der Temperatureinstellung zu prüfen und entsprechend zu justieren

- b) Jedes Heizkörperventil ist in geeigneter Weise auf Dichtheit des Ventils und der Spindeldichtung zu prüfen und muss zurückgezogen werden, wenn es als nicht konform erkannt wird. Bei eingebauten Heizkörperventilen muss nur die Dichtheit der Spindelabdichtung geprüft werden.
- c) Die Bauteile, die Hysterese und Durchflussverhalten eines jeden Heizkörperventiltyps beeinflussen, müssen identifiziert und kontrolliert werden.

Die Wirksamkeit dieser Kontrolle muss durch Prüfung der Hysterese- und Durchflusskennlinien erfolgen bei mindestens

- 1 von 5000 gefertigten Ventilen
- 2 Ventile maximal aus der Wochenproduktion

Die Überprüfung muss sicherstellen, dass alle derzeit gefertigten und vom Antrag abgedeckten Typen innerhalb von 6 Monaten geprüft werden.

Im Fall einer Nicht-Konformität hat der Antragsteller unverzüglich deren Ursache zu ermitteln und die notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Nicht-Konformität an den betroffenen Produkten zu ergreifen.

4.5 Aufzeichnungen

Der Antragsteller muss die Aufzeichnungen, die zur Bestätigung der fortlaufenden Durchführung seines Systems zur Qualitätssicherung nach den Anforderungen dieses Zertifizierungsprogrammes erforderlich sind, vier Jahre lang aufbewahren.

5 Erstprüfung (ITT)

5.1 Wahl des Prüflaboratoriums

Die Erstprüfung muss durch ein anerkanntes Prüflaboratorium erfolgen.

Dem Antragsteller ist eine Liste der anerkannten Prüflaboratorien zur Verfügung zu stellen, aus der er dasjenige auswählen kann, das die Erstprüfung der zu zertifizierenden Heizkörperventile durchführen soll.

Der Zertifizierungsausschuss ernennt ein "Überwachungskomitee" aus 4 Mitgliedern und bestimmt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden.

Der Zertifizierungsausschuss genehmigt die Anweisungen, nach denen das Überwachungskomitee arbeitet.

5.2 Prüfserie

Der Antragsteller muss für jeden Typ eine Mindestanzahl identischer Heizkörperventile zur Verfügung stellen, aus der die Zertifizierungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter die Prüfmuster auswählt, die zur Prüfung der Anforderungen nach EN 215 durch das Prüflaboratorium erforderlich sind.

Der beauftragte Dritte kann ein nach diesem Zertifizierungsprogramm anerkanntes Prüflaboratorium oder eine Inspektionsstelle sein, die vom Antragsteller akzeptiert wird.

Die Mindestanzahl der zur Auswahl vorzulegenden identischen Heizkörperventile ist in Tabelle 1 angegeben:

Tabelle 1 — Prüfserie nach EN 215, Tabelle 5 und Abschnitt 6.5

Prüfserie	A	B	C	D
Mindestanzahl	1000	50	500	50

3. Ausgabe (D) **2014-01-01**

Diese Mindestanzahl vorzulegender identischer Heizkörperventile ist verbindlich für die Erstprüfung.

Für Wiederholungsprüfungen kann die Mindestanzahl der Heizkörperventile um den Faktor 10 reduziert werden.

Der Antragsteller setzt die Zertifizierungsstelle über den Ort der Probenahme in Kenntnis.

Alle Heizkörperventile innerhalb der Prüfreihe A, B oder C nach EN 215 werden als zu einer Baureihe gehörig angesehen.

Die Abmessungen der Heizkörperventile müssen vor Beginn der Prüfung auf Übereinstimmung mit EN 215, Anhang A überprüft werden.

Für die Prüfreihe D dürfen nur KEYMARK-zertifizierte Thermostatköpfe verwendet werden.

5.3 Versagen der Prüfmuster

Sofern ein Prüfmuster eine oder mehrere Anforderungen der EN 215 nicht erfüllt, gilt die Erstprüfung für das Prüfmuster als nicht bestanden.

Nach Korrektur der Abweichungen durch den Antragsteller muss eine vollständige Erstprüfung an einem neuen Prüfmuster durchgeführt werden.

Wird die Nicht-Konformität als geringfügig eingestuft, so müssen nur jene Prüfungen wiederholt werden, für die die Anforderungen nicht erfüllt waren. Diese Entscheidung erfolgt durch das anerkannte Prüflaboratorium und mit Zustimmung der Zertifizierungsstelle.

5.4 Geltungsdauer des Prüfberichtes

Die Geltungsdauer des Berichtes der Erstprüfung beträgt 1 Jahr, sofern die Zertifizierung nicht in diesem Zeitraum erteilt wird.

6 Kontrollen durch die bevollmächtigte Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle muss überprüfen, ob:

- der Antragsteller alle in Abschnitt 4 geforderten Informationen bereitgestellt hat
- das QMS mindestens dem Niveau der Normreihe EN ISO 9000 entspricht
- die beschriebene Prüfeinrichtung geeignet ist, die Übereinstimmung mit den Anforderungen von EN 215, Abschnitt 6.1 sicherzustellen

Sofern dies erfüllt ist, muss die Zertifizierungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter die Fertigungsstätte besuchen, um die folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- a) Kontrolle, ob das vom Antragsteller beschriebene QMS implementiert ist und ordnungsgemäß funktioniert, und ob die erforderlichen Aufzeichnungen aufbewahrt werden
- b) Kontrolle, ob die Prüfeinrichtung der Beschreibung entspricht und ordnungsgemäß funktioniert, sowie dass sie ordnungsgemäß kalibriert ist
- c) Überprüfung, ob die in der Fertigung befindlichen oder zwecks Probenahme für die Erstprüfung hergestellten Heizkörperventile (Abschnitt 5.2) den Spezifikationen des Herstellers in Abschnitt 4.1 entsprechen
- d) Durchführung der Probenahme für die Erstprüfung gemäß Abschnitt 5.2, sofern der Antragsteller die Fertigungsstätte für die Probenahme benannt hat

- e) Kontrolle, ob die vom Antragsteller für die verschiedenen Länder, in denen die Produkte mit der KEYMARK angeboten werden, veröffentlichten Spezifikationen die Anforderungen der EN 215, Abschnitt 7 erfüllen

Als ein von ihr beauftragter Dritter muss die Zertifizierungsstelle ein anerkanntes Prüflaboratorium oder eine Inspektionsstelle aus der Arbeitsgruppe der Inspektionsstellen benennen.

Die Zertifizierungsstelle muss sowohl den Verantwortlichen der CCC3-Internetseite sowie das Sekretariat des Zertifizierungsausschusses unverzüglich über neue oder geänderte Lizenzen informieren, entweder durch Zusendung einer Kopie des Zertifikates oder durch einen Brief, mit dem die Zertifizierung bestätigt wird.

7 Überwachung

Das für dieses Zertifizierungsprogramm geltende Überwachungssystem besteht aus den in 7.1, 7.2 und 7.3 beschriebenen Elementen.

7.1 Wiederholungsprüfung (RTT)

Eine Wiederholungsprüfung erfolgt für jedes Heizkörperventil im 4. Jahr nach dessen Zertifizierung und danach alle vier Jahre.

Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Erstprüfung.

Falls die Übereinstimmung mit der Norm nicht bestätigt wird, gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 9.

Falls ein Antragsteller über mehr als eine Fertigungsstätte verfügt, an dem die zertifizierten Produkte hergestellt werden, sollte die Wiederholungsprüfung an Prüfmustern erfolgen, die aus allen Fertigungsstätten entnommen wurden.

7.2 Kontrollprüfung (CT)

Eine Kontrollprüfung eines jeden Heizkörperventils erfolgt alle 12 Monate nach seiner Zertifizierung, mit Ausnahme des Zeitraumes, in dem das Heizkörperventil einer Wiederholungsprüfung unterzogen wird.

Eine Kontrollprüfung ist ein Jahr nach der Zertifizierung fällig und wird jährlich an einem Prüfmuster gemäß der Prüfreihe A gemäß EN 215, Tabelle 5 durchgeführt.

Die nach EN 215, Abschnitte 6.2.1.1, 6.2.1.3, 6.2.1.5, 6.3.5 und 6.3.6 beschriebenen Prüfungen sind durchzuführen.

Die mechanischen Eigenschaften entsprechend den Anforderungen der EN 215, Bild 15 und Bild 16 sind durchzuführen und die Kennlinien 3, 4, und 6 nach EN 215, Bild 10 sind einzuzeichnen.

Für diese Prüfung müssen zwei unbeschädigte Heizkörperventile nach Wahl der Zertifizierungsstelle oder seines beauftragten Dritten an geeigneter Stelle aus dem Groß- oder Einzelhändler bezogen werden.

Der benannte Dritte kann ein für dieses Zertifizierungsprogramm anerkanntes Prüflaboratorium oder eine Inspektionsstelle sein, die vom Antragsteller akzeptiert wird.

Die Kontrollprüfung gilt als bestanden, wenn:

- nach den Prüfungen entsprechend EN 215, Abschnitte 6.3.5 und 6.3.6 keine Beschädigung oder dauerhafte Verformung sichtbar ist
- die gemessene Nenndurchflussmenge keine größere Abweichung von den Angaben des Lizenznehmers aufweist, als in EN 215, Abschnitt 5.3.1, angegeben

3. Ausgabe (D)
2014-01-01

- die gemessene Hysterese, der Einfluss des Differenzdruckes und der Temperaturunterschied zwischen dem Temperaturpunkt S und der Schließ- bzw. Öffnungstemperatur von EN 215, Abschnitte 5.3.5, 5.3.6 und 5.3.8 entsprechen

Wird eine dieser Anforderungen nicht erfüllt, erfolgt sowohl für die Erstprüfung oder die Wiederholungsprüfung eine Probenahme von 3 Heizkörperventilen vom Lager des Lizenznehmers, wobei die Parameter, die den Anforderungen nicht entsprochen haben, bei allen 3 Heizkörperventilen neu gemessen werden müssen.

Wird die betreffende Anforderung wieder nicht erfüllt, treten Abschnitt 9 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung in Kraft.

Verfügt ein Lizenznehmer über mehr als eine Fertigungsstätte, sollte die Kontrollprüfung an Prüfmustern erfolgen, die aus allen Fertigungsstätten entnommen wurden.

7.3 Inspektion

Innerhalb von 12 Monaten nach Lizenzerteilung muss mindestens eine Wiederholungsinspektion des QMS des Lizenznehmers erfolgen.

Verfügt ein Lizenznehmer über mehr als eine Fertigungsstätte, so sollte die Inspektion des QMS durch dieselbe Inspektionsstelle in allen Fertigungsstätten erfolgen.

Verfügt ein Lizenznehmer über mehr als eine Fertigungsstätte, an denen die zertifizierten Produkte hergestellt werden, sollte die Inspektion des QMS durch dieselbe Inspektionsstelle in allen Fertigungsstätten erfolgen.

Wann immer ein Lizenznehmer Prozesse, welche die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen betreffen, auslagert, muss er sicherstellen, dass er die Kontrolle über diese Prozesse ausübt. Die Kontrolle dieser ausgelagerten Prozesse muss im QMS angeführt sein.

Die Zertifizierungsstelle behält sich das Recht vor, den ausgelagerten Prozess zu inspizieren. Die Lizenznehmer müssen hierzu den Zugang zu den betreffenden Fertigungsstätten zwecks Inspektion ermöglichen.

Die Zertifizierungsstelle ernennt eine Inspektionsstelle zur Durchführung dieser Inspektion, vorausgesetzt, dass diese Inspektionsstelle Arbeitsgruppe der Inspektionsstellen teilnimmt.

Erfüllt das QMS des Lizenznehmers die Anforderungen nicht, treten Abschnitt 9 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung in Kraft.

Dieses System wird in Tabelle 2 dargestellt:

Tabelle 2 — Zeitplan für Inspektionen

	Erteilung der Lizenz	12-Monate-Intervall									
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
ITT	X										
RTT					X				X		
CT		X	X	X		X	X	X		X	X
Inspektion	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Die Zertifizierungsstelle kann eine Wiederholungsprüfung durchführen, wenn Zweifel daran bestehen, dass ein Heizkörperventil mit der KEYMARK den Anforderungen der Norm entspricht.

Diese Wiederholungsprüfungen können als Erstprüfung oder als Teil einer Erstprüfung erfolgen. Erweisen sich diese Zweifel als berechtigt, wird der Lizenznehmer benachrichtigt, und es werden Proben nach Abschnitt 5.2 entnommen, um die entsprechenden Prüfungen durchzuführen.

Wenn auch weiterhin keine Übereinstimmung mit den Anforderungen der Norm bestätigt werden kann, treten Abschnitt 9 sowie die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung in Kraft.

Anmerkung: Wurde ein Heizkörperventil von einer anderen Stelle als dem Lizenznehmer bezogen (z. B. von einem Installateur oder Anwender), so muss die Zertifizierungsstelle bei der Entscheidung der durchzuführenden Prüfungen sowie der Bewertung der Prüfergebnisse die möglicherweise nachteiligen Einflüsse von Alter, Einbaubedingungen usw. berücksichtigen,.

7.4 Teilnahme der Zertifizierungsstelle an den Sitzungen der Arbeitsgruppe der Inspektionsstellen

Jede Zertifizierungsstelle hat mindestens einen der zur Durchführung von Inspektionen berechtigten Dritten zu bestimmen, der an den jährlichen Sitzungen der Arbeitsgruppe der Inspektionsstellen teilnimmt.

8 Kenzeichnung

8.1 Kennzeichnung mit der KEYMARK und weiteren Angaben

Ein Heizkörperventil, für die das Zeichennutzungsrecht der KEYMARK vergeben wurde, muss sowohl auf dem Thermostatkopf als auch auf dem Ventil mit dem Zeichen versehen werden.

Die KEYMARK (ohne den Identifizierungscode der Zertifizierungsstelle) ist zusammen mit mindestens einer der folgenden Angaben zu verwenden:

- Name oder
- Logo oder
- Identifikationsnummer der Zertifizierungsstelle.

Siehe Anmerkung 1 unten.

Um jedwede Verwechslung mit dem Identifikationscode der Zertifizierungsstelle zu vermeiden, darf die Identifikationsnummer des Lizenznehmers (siehe 8.3) nicht unmittelbar unter das KEYMARK-Zeichen gesetzt werden, ebenso wenig wie andere Zeichen oder Logos.

Das Zeichen muss im Rahmen der Probenahme ohne Demontage sichtbar sein.

Für die Kennzeichnung von integrierten Ventilen siehe Anmerkung 2 unten.

Auf der Verpackung und der Literatur des Lizenznehmers müssen die KEYMARK aufgeführt sein zusammen mit dem Identifikationsnummer der Zertifizierungsstelle und mindestens einer der folgenden Angaben:

- Name oder
- Logo oder
- Identifikationsnummer des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer muss in seinen Katalogangaben und seinem Werbematerial diejenigen Produkte, für die das Zeichennutzungsrecht vergeben wurde, eindeutig kennzeichnen durch die KEYMARK und die Identifikationsnummer der Zertifizierungsstelle.

Die graphische Darstellung des KEYMARK-Zeichens ist in Anhang B dargestellt.

Anmerkung 1 – Die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung – Teil 4 verlangt, dass die KEYMARK durch die Identifikationsnummer der Zertifizierungsstelle, anstatt des Namens, des Logos oder der Identitätsnummer des Lizenznehmers, ergänzt wird.

Für Heizkörperventile wurde eine Ausnahme von diesen KEYMARK-Regeln genehmigt; sie gilt nur für das Produkt selbst, nicht aber für die vom Lizenznehmer verwendete Verpackung und seine Unterlagen.

Anmerkung 2 – Nur eingebaute Ventile dürfen weder mit der KEYMARK noch mit dem Namen, dem Logo oder der Identifikationsnummer des Lizenznehmers gekennzeichnet werden, wenn dieses nicht möglich oder unpraktisch ist.

Dies muss vereinbart werden zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Lizenznehmer; die Rückverfolgbarkeit des Produktes zum Lizenznehmer muss sichergestellt sein.

8.2 Änderungen an zertifizierten Heizkörperventil-Typen

Für dieses Programm gelten die folgenden Auslegungen:

- a) Das Fertigungsverfahren sollte auf die Vorgänge beschränkt werden, die sich auf die Konformität des Produktes und vor allem auf das QMS des Lizenznehmers beziehen.
- b) Es werden nur solche Prüfungen durchgeführt, die sich auf die Änderungen des Heizkörperventils Werte beziehen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet nach Rücksprache mit dem Lizenznehmer und dem anerkannten Prüflaboratorium, welche Prüfungen durchzuführen sind.

Die Methode der Probenahme für Prüfzwecke ist in Abschnitt 5.2 beschrieben.

Im Einvernehmen mit der Zertifizierungsstelle darf der Lizenznehmer eine Kontrollprüfung (siehe Abschnitt 7.2) in die Änderungsprüfung einbeziehen, falls eine solche fällig wird.

Besteht das Prüfmuster die Prüfung nicht, so werden wie bei Nichtbestehen einer Kontrollprüfung (siehe Abschnitt 7.2) Muster von ungeänderten Heizkörperventilen ausgewählt und geprüft.

Zur Genehmigung einer Änderung muss der Lizenznehmer einen gesonderten Antrag stellen.

8.3 Identifizierung des Lizenznehmers

Jeder Lizenznehmer erhält eine Identitätsnummer zugewiesen, die es der Zertifizierungsstelle ermöglicht, denjenigen Lizenznehmer zu ermitteln, der für die Erfüllung aller in Abschnitt 7 aufgezählten Anforderungen verantwortlich ist. Die Zertifizierungsstelle muss diese Informationen dem Sekretariat des Zertifizierungsausschusses zur Veröffentlichung im Internet übermitteln.

[3] www.cert-trv.cenorm.be

9 Besondere Maßnahmen bei Nichtbestehen der Übereinstimmung

Können die Überwachungsmaßnahmen nicht positiv bewertet werden können, weil entweder die zertifizierten Heizkörperventile nicht den Anforderungen der Norm entsprechen oder die Qualitätssicherung im Rahmen der Fertigung Mängel aufweist, muss die Zertifizierungsstelle den Lizenznehmer unverzüglich auffordern, diese Mängel innerhalb einer bestimmen von der Zertifizierungsstelle festgelegten Frist, die üblicherweise 3 Monate nicht überschreitet, zu beheben. Nach Ablauf dieser Frist wird das Zeichennutzungsrecht für die KEYMARK zunächst ausgesetzt oder zurückgezogen.

In Ausnahmefällen kann die Zertifizierungsstelle die Frist zur Behebung der Mängel von 3 auf 6 Monate ausdehnen, und zwar in jenen Fällen, in denen die Übereinstimmung mit der EN 215 hinsichtlich der in Abschnitt 4.2 angeführten kritischen Eigenschaften nicht nachteilig betroffen ist.

Dort, wo die Nichtübereinstimmung die Prüfungen nach Abschnitt 7 betrifft, müssen nach Ende der Frist zur Abstellung der Mängel weitere Prüfmuster entsprechend Abschnitt 5.2 entnommen und die entsprechenden Prüfungen wiederholt werden. Werden die Anforderungen nach EN 215 nicht erfüllt, wird das Zeichennutzungsrecht für die KEYMARK ausgesetzt.

Bezieht sich die Beanstandung auf Unzulänglichkeiten im Qualitätssicherungssystem des Lizenznehmers, so wird nach Ablauf der Frist zur Behebung der Abweichungen eine Inspektion durchgeführt. Falls die Beanstandungen weiterhin bestehen, wird das Zeichennutzungsrecht für die KEYMARK ausgesetzt.

Das Zeichennutzungsrecht für die KEYMARK kann von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen werden, wenn vorhergehende Maßnahmen keine Wirkung auf die Abweichungen hatten oder in schwerwiegenden Fällen auch mit sofortiger Wirkung. Die Zertifizierungsstelle zieht das Zeichennutzungsrecht für die KEYMARK auch zurück, sofern der Lizenznehmer diese darüber informiert, dass er das Recht nicht mehr benötigt.

Die Maßnahmen zur Aussetzung oder Widerruf müssen den Bestimmungen der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung, Teil 3, Anhang A [2] entsprechen.

Anhang A (informativ)

Antragsformular

Bild A.1 zeigt ein Muster für den Mindestinhalt eines Formulars zur Beantragung des Zeichennutzungsrechts für die KEYMARK

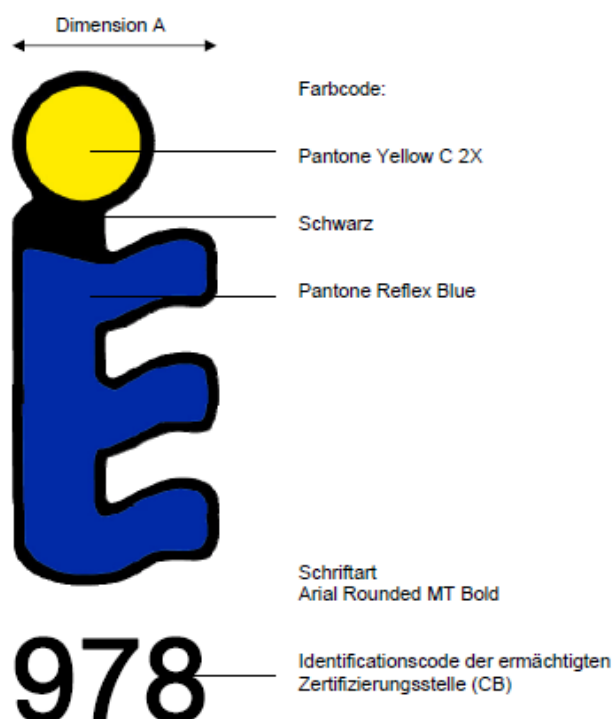
Antragsformular	
Name des Herstellers :
Firmenanschrift:
Telefon: Fax: E-mail:
Genau Bezeichnung des Produktes, für das das Zeichennutzungsrecht der KEYMARK beantragt wird (im Fall einer Erweiterung ist auf die bereits bestehende Berechtigung hinzuweisen):	
.....	
Fertigungsstätte(n):
Name und Funktion der für den Antrag verantwortliche Person, Anschrift, Telefon, Fax und E-Mail:	
.....	
<u>Erklärung</u>	
Wir erklären uns hiermit einverstanden, alle mit diesem Antrag verbundenen Kosten zu tragen.	
<u>Erklärung</u>	
Wir erklären uns hiermit damit einverstanden, die Bestimmungen der folgenden Dokumente:	
CEN/CENELEC Geschäftsordnung - Part 4 CEN Geschäftsordnung – Teil 3, und die CEN KEYMARK-Zertifizierungsprogramm für Thermostatische Heizkörperventile	
einzuhalten und möchten einen Vertrag über die Zertifizierung der oben angeführten Produkte abschließen.	
Datum des Antrages:
Name und Unterschrift des Lizenznehmers:

Bild A.1 — Muster eines Antragsformulars

Anhang B (normativ)

Darstellung des KEYMARK-Logos

Bild B.1 zeigt die graphische Darstellung des KEYMARK-Zeichens.



ANMERKUNG 1: Die Zeichnung in Bild B.1 ist indikativ. Für die endgültige Darstellung der KEYMARK kann die Originalvorlage vom CEN Management Centre, vom CENELEC Generalsekretariat oder von den ermächtigten Zertifizierungsstellen (CB) angefordert werden.

ANMERKUNG 2: Die Dimension A sollte nicht kleiner als 2 mm sein. Die Lesbarkeit muss sichergestellt sein.

Copyright © 2008 by CEN/CENELEC.

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Kennzeichen darf ohne Genehmigung durch das CEN/CENELEC weder nachgebildet noch in jeglicher Form oder auf jegliche Art und Weise verbreitet werden.

Bild B.1 — Darstellung des KEYMARK-Zeichens

Anhang C (informativ)

KEYMARK-Lizenzgebührensysteem für Heizkörperventile

Für das KEYMARK-Lizenzgeföhrensysteem für Heizkörperventile gelten folgende Definitionen für Produkttyp und Untertyp:

Ein Thermostat**kopf** mit eingebautem Sensor ist eine Produktart.

Folgende Thermostatköpfe gelten als Untertypen:

- Thermostatkopf mit eingebautem Sollwertesteller mit Fernfühler;
- Thermostatkopf mit Fernfühler und eingebautem Esteller;
- Thermostatkopf mit Fernfühler und mit Ferneinsteller;
- Thermostatkopf verchromt.

Ein Heizkörperventil mit oder ohne Voreinstellungsmöglichkeit, das mit einer Dimensionsreihe von EN 215, Anhang A, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt, ist ein Produkttyp. Verfügt der Lizenznehmer über eine Serie von zertifizierten Ventilen mit **und** eine Serie von zertifizierten Ventilen ohne Voreinstellungsmöglichkeit, gilt eine Serie davon als Produkttyp, während die andere Serie als Untertyp gilt.

Die folgenden Heizkörperventile gelten als **weitere** Untertypen:

- Ventil mit Abmessungen, Material und Einzelheiten des Anschlusses nach EN 215, Anhang A, Serie D, wenn nicht als Produktart angegeben;
- Ventil mit Abmessungen, Material und Einzelheiten des Anschlusses nach EN 215, Anhang A, Serie F, wenn nicht als Produktart angegeben;
- Ventil mit Abmessungen, Material und Einzelheiten des Anschlusses nach EN 215, Anhang A, Serie S, wenn nicht als Produktart angegeben;
- Ventil mit Abmessungen, Material und Einzelheiten des Anschlusses nach EN 215, Anhang A, Serie GB, wenn nicht als Produktart angegeben;
- Ventil mit Abmessungen, Material und Einzelheiten des Anschlusses , nicht übereinstimmend mit den Serien D, F, S, GB, wenn nicht als Produktart angegeben;
- Eigebaute Ventile.

Beispiele:

Ein Lizenznehmer verfügt über ein oder mehrere zertifizierte Thermostatköpfe mit eingebautem Föhler sowie über einen oder mehrere zertifizierte Thermostatköpfe mit eingebautem Sollwertesteller mit Fernfühler. Die Thermostatköpfe mit eingebautem Föhler sind eine Produkttypen, die anderen sind Untertypen.

Die unter 1) angeführte Ventilserie(n) ist (sind) ein Produkttyp(en), alle anderen sind jeweils Untertypen.

Ein Lizenznehmer hat folgende zertifizierte Ventile:

- 1) Ventilserie mit Voreinstellung, übereinstimmend mit Serie F.
- 2) Ein Ventil ohne Voreinstellung, übereinstimmend mit Serie D.
- 3) Ventilserie ohne Voreinstellung, übereinstimmend mit Serie GB.
- 4) Zwei Ventile mit Voreinstellung und Dimensionen, die nicht mit den Serien D, F, S oder GB übereinstimmen.